

Betreff: Anschuldigung durch das Zollfahndungsamt Essen

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED]

Sie haben oder werden in nächster Zeit ein Anschuldigungsschreiben des Zollfahndungsamt Essen erhalten. Darin wird Ihnen vorgeworfen nicht zugelassene Arzneimittel an Patienten abgegeben zu haben! In einem demokratischen Rechtsstaat hat ein Beschuldigter allerdings solange als unschuldig zu gelten, bis ein ordentliches Gericht ihn rechtskräftig für schuldig befunden hat. Wie Sie der Presse entnehmen konnten ist die Rechtslage auch nach Ansicht der Staatsanwaltschaft sehr kompliziert. **Entscheidungserheblich ist vorliegend nicht nur deutsches, sondern auch europäisches Recht.**

Juristisch nicht haltbar ist, dass Sie Arzneimittel in Verkehr gebracht haben. Hier liegen schon lange höchstrichterliche Urteile vor (z. B. Bundesverfassungsgericht). Die Entkräftung des Vorwurfes hinsichtlich des Verbringungsverbots haben wir Ihnen ebenfalls dargelegt (sollten Sie diese Stellungnahme noch nicht haben, stellen wir sie Ihnen gerne zur Verfügung). **Auf jeden Fall haben Sie keine Gesundheitsgefährdung Ihrer Patienten zu verantworten! Im Gegenteil!**

Die Staatsanwaltschaft Wuppertal selbst hat in der Presse ausdrücklich betont, dass keine Gesundheitsgefahr für die Patienten bestand. Trotzdem werden drakonische Strafen in den Raum gestellt, obwohl Sie nicht ansatzweise gegen Sinn und Zweck des Arzneimittelgesetzes verstoßen haben.

Ob Sie schuldig sind oder nicht, d.h. ob Sie Rechtsbruch begangen haben oder nicht wird vielleicht sogar von höheren Instanzen entschieden werden müssen, wie z.B. dem Bundesgerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht oder vielleicht sogar vom Europäischen Gerichtshof.

Daher werden Sie möglicherweise angeboten bekommen, dass das Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage gem. § 153 a StPO eingestellt wird oder Sie könnten in nächster Zeit einen Strafbefehl mit Geldstrafe erhalten. Der Erlass eines Strafbefehls ist ein vereinfachtes Verfahren, das zu einer rechtskräftigen Verurteilung ohne mündliche Hauptverhandlung führen kann (d.h. es wird nach Aktenlage entschieden). **Stimmen Sie zu, so haben die Behörden ohne weiteren Aufwand und ohne Rechtsrisiko nicht unbeträchtliche Summen bei Ihnen abgeschöpft.**

Denn Vorsicht: Sollten Sie keinen Einspruch gegen den Strafbefehl einlegen, sondern die darin auferlegte Geldstrafe bezahlen, sind Ihre rechtlichen Möglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft, selbst wenn dieser Bescheid auf juristisch unhaltbaren Anschuldigungen (z.B. unerlaubtes Inverkehrbringen) beruhen sollte.

Auch bei einer Einstellung nach § 153 a StPO findet keine weitere rechtliche Prüfung statt!

Der Fall ist bei den Behörden vom Tisch und die Ermittlungen sind durch Sie finanziert. Sie werden also nie wissen, ob Sie nicht doch rechtmäßig gehandelt haben und zu Unrecht zur Kasse gebeten wurden.

Selbstverständlich entscheiden Sie, ob Sie eine Geldbuße ohne die Ihnen zustehende Rechtsklärung akzeptieren.

Wir raten Ihnen allerdings dringend, einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens hinzuzuziehen (Sie haben sicherlich eine Rechtsschutz-Versicherung).

Sie sind und bleiben eine beliebte Zielgruppe für solche Auslegungen und Vorgehensweisen. Wir werden Ihnen in diesem Fall so gut wie möglich zur Seite stehen. Argumente, die vehement gegen eine Strafbarkeit im vorliegenden Fall sprechen sind genügend vorhanden; wir stellen sie Ihnen und Ihren Anwälten auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sigma Gyn

Ihre Europäische Preis- und Dienstleistungsagentur